



Art. 151 - Anfang des 15. Jahrhunderts

Wir, der Bürgermeister, die Zunftmeister, der große und der kleine Rat und die ganze Gemeinde der Stadt Ulm sind zum Nutzen unserer Stadt einhellig übereingekommen und haben beschlossen, daß in Zukunft kein Fremder von einem Zunftmeister in eine Zunft aufgenommen werden soll, der nicht vorher das Bürgerrecht erhalten hat. Wenn ein Zunftmeister das nicht beachtet, muß er der Stadt Ulm zehn Gulden Strafe zahlen. Außerdem haben wir beraten und beschlossen, daß wir in Zukunft niemandem unser Bürgerrecht verleihen werden, der nicht geschworen hat, zehn Jahre Bürger zu bleiben und in diesen Jahren mindestens je drei Gulden Steuern zu zahlen; sollte mehr Besitz vorhanden sein, soll er es zusätzlich versteuern. Außerdem soll er in den zehn Jahren der Stadt mit einem Harnisch zur Verfügung stehen und schwören, daß er den Harnisch in dieser Zeit weder versetzen noch verkaufen wird, damit er mit diesem der Stadt jederzeit zur Verfügung steht. Beschlossen am Mittwoch vor Michaelis (22. September).

Art. 276 - 1403

Wir, der Bürgermeister und der große und kleine Rat der Stadt Ulm haben festgestellt, daß die bisher gültige Festlegung die Verleihung des Bürgerrechts zu sehr erschwerte; deswegen haben wir mit Willen und Wissen der ganzen Gemeinde dieselbe Regelung in folgender Weise verändert: wer in Zukunft als Auswärtiger, sei es aus anderen Städten oder vom Lande, in Ulm das Bürgerrecht begehrt, soll es nur erhalten, wenn er vorher zwei Rheinische Gulden für eine Armbrust zahlt. Außerdem soll er schwören und sich dafür verbürgen, die nächsten zehn Jahre Bürger zu bleiben und gewährleisten, jedes Jahr am Martinstag (11. November) zwei Gulden Steuern zu zahlen. Wer aber mehr Besitz hat, als zwei Gulden Steuern erbringen, soll den zusätzlich versteuern und behandelt werden wie alle anderen Bürger. Auch soll jeder Bürger der Stadt Ulm mit einem Harnisch zur Verfügung stehen, und der Rat der Stadt Ulm soll einstimmig oder mit Mehrheit beschließen, daß der oder die, welche das Bürgerrecht begehren, aufgenommen werden oder nicht. Und wenn der Rat beschließt, daß man ihn aufnehmen soll, so soll man ihn in allen Angelegenheiten sonst so behandeln, wie man es von alters her getan hat.

Art. 282 - 1417

Wir, der Bürgermeister und der große und kleine Rat der Stadt Ulm haben über die Regelung nachgedacht, wie wir Bürger aufnehmen und unser Bürgerrecht verleihen sollen, weil die Regelung, die lange Zeit gegolten hat, uns viele Irrtümer und auch viel armes Volk eingebracht hat. Und obwohl der zweite und der übrige Teil derselben Regelung uns nützlich und gut erschienen sind, hat sich ergeben, daß bei unseren Zünften, Handwerkern und Gemeinden so viele arme Leute das Bürgerrecht erhielten, daß unsere Gemeinde beinahe in Not geraten wäre. So hat sich das Verhalten und die Handlungsweise der Zünfte und Handwerker wegen der harten Jahre und der Teuerung schlecht ausgewirkt und wegen der großen Zahl von Zugezogenen drohten uns und den unsrigen Nachteile. Wir mußten also danach trachten, die schädliche Gewohnheit und Regelung für uns und die unseren abzuschaffen. Mit Willen und Wissen unserer ganzen Gemeinde sind wir also übereingekommen und haben einhellig beschlossen, diesen Artikel so zu verändern, daß in Zukunft kein Auswärtiger aus anderen

Städten oder vom Lande, weder Frauen noch Männer, jung oder alt, geistliche oder weltliche Personen, die unser Bürgerrecht begehren, ins Bürgerrecht aufgenommen werden soll, wenn sie nicht uns und unserem Stadtrechner zuvor nachgewiesen haben, daß sie mindestens 200 Pfund Heller Vermögen oder mehr besitzen. Sie sollen aber trotzdem nicht das Bürgerrecht erhalten, wenn wir und unsere Nachkommen nicht vorher im Rat festgestellt haben, daß jene Personen ehrbare und redliche Leute sind und bedenkenlos aufgenommen werden können. Dazu sollen sie sich an unsere Regelungen bezüglich des Bürgerrechts in allen anderen Punkten und Artikeln halten und ihnen ohne Einschränkung nachkommen. Wer aber nicht vom Rat anerkannt wird oder die Summe von 200 Pfund Heller hat, soll nicht als Bürger aufgenommen werden und unser Bürgerrecht erhalten. Von allen anderen Artikeln, die unsere Regelungen umfassen, wie das Handgeld für die Armbrust, das Zahlen von Steuern, der Besitz eines Harnisch, sind diejenigen auszunehmen, die eine Bürgerin geheiratet haben und dadurch das halbe Bürgerrecht erhalten haben. In dieser Hinsicht gelten die bisherigen Regelungen ganz nach Wort und Inhalt ohne Einschränkung.

Ausgefertigt am Tag des Heiligen Märtyrers Georg im Jahre 1417. (23. April 1417)

Übertragungen nach dem sog. Roten Buch, dem ältesten Gesetzbuch der Reichsstadt Ulm, angelegt 1376 mit Nachträgen bis 1499, aus: Carl Mollwo (Hrsg.), Das rote Buch der Stadt Ulm (Württembergische Geschichtsquellen, Bd. 8), Stuttgart 1905, Art. 151, 276, 282